



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

## **„Selbsttötung im Kirchenrecht“**

Dissertation vorgelegt von Karoline Weiler

Erstgutachter: Prof. Dr. Jörg Winter

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Hillenkamp

Institut für deutsches, europäisches und internationales Strafrecht und Strafprozessrecht

## **1. Teil: Einführung**

### **2. Kapitel: Gegenstand der Untersuchung**

#### **I. Begriffsbestimmung/Terminologie**

##### **1. Der Begriff „Selbstmord“**

- üblich verwendeter Begriff, keine moralische Verurteilung wird beabsichtigt

- aber:

negativ besetztes Wort "Mord" ist enthalten, also Straftat und damit auch ethisch verwerfliche Tat, Steigerung von Mord, da es ja das "Selbst" ist, das gemordet wird

- früher:

wurde gebraucht um Verwerflichkeit zu zeigen

- Wortgeschichte:

"sel morden" 1514 katholischer Geistlicher Thomas Murner, vermutlich in Anlehnung an Lactanz o. Augustinus

"sein selbs morden" 1527 Martin Luther

"Selbstmord" 1643 Theologe Johann Conrad Dannhauer

- Fazit:

Wort ist unter Einfluss der christlichen Kirche entstanden, sprachgeschichtlicher Ursprung ist mit negativen moralischen Werturteilen besetzt

##### **2. Der Begriff „Freitod“**

- Gegenbegriff zu Selbstmord, höchster Erweis der Selbstbestimmung

- vertreten im Stoizismus, Fausts mitternächtlicher Freitodheroismus

- Wortgeschichte:

""Rede vom freien Tode" 1883 Nietzsche "Also sprach Zarathustra"

"Freitod" wohl dann von Schopenhauer gebildet

- es gibt auch freie Entscheidungen zur Selbsttötung

- Selbsttötung muss freiverantwortlich sein, damit Teilnahme daran straflos ist, allgemein anerkannt

- Frage ist, an welchen Maßstäben Freiheit/Unfreiheit sich richten: Entschluss ist wohl oft krankheitsbedingt, Entschluss selbst ist aber schon frei

- "Freitod" trotzdem ablehnen, da in dem Wort nicht deutlich wird, dass Entschluss meist krankheitsbedingt ist und aus Verzweiflung gefällt wird

Fazit:

da meiste Selbsttötungen in Einsamkeit und Verzweiflung ist Begriff Freitod abzulehnen

##### **3. Der Begriff „Suizid“**

- scheinbar neutraler Begriff

- aber: Wortgeschichte

aus dem Lateinischen "suicidium", wohl in Analogie zu "homicidium" (Mord)

"sui" (selbst) "caedes" (Töten) "homicidium" (Mord)

"suicidae" 1177/1178 Theologe und Philosoph Walter von St. Victor "suicidae"

"suicidium" 1642 Sir Thomas Brown

"suicide" 1743 taucht in französischer Sprache auf

Fazit: Begriff meint Selbstmord und Selbsttötung, durch Fremdsprachlichkeit wird eigentliche Bedeutung verfremdet

ist als normativ neutrale Ausdrucksweise zu billigen, verwende ich daher an manchen Stellen

##### **4. Der Begriff „Selbsttötung“**

ohne moralisches Vorverständnis daher zu bevorzugen

"ung" zeigt Handlungscharakter

## **5. Fazit**

Begriff zeigt Urteil und Vorurteil. Hier: neutrales Wort Selbsttötung wahlweise Suizid wird verwendet.

## **II. Abgrenzungen**

Selbsttötung: jeder Todesfall, der auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die vom Opfer mit Todesabsicht selbst begangen wurde, wobei es das Ergebnis seines Verhaltens im Voraus kennt und den Eintritt des Todes in absehbarem Zeitraum nach Beginn der Handlung/Unterlassung für wahrscheinlich hält.

### **1. Fremdeinwirkung mit Todesfolge**

### **2. Chronisch selbstdestruktive Handlungen**

evtl. Todesabsicht fehlt

kein absehbarer Zeitraum zw Handlung und Tod wird für wahrscheinlich gehalten

### **3. Riskante Handlungen**

Todesabsicht fehlt

## **III. Erscheinungsformen**

### **1. Doppelsuizid/Gruppen-suizid**

2 gleichzeitig

### **2. Erweiterter Suizid**

eigentlich kein richtiger Suizid

Mitnahmesuizid

Mutter bringt Kind um da sie denkt, dass es nicht ohne sie leben kann

Totschlag plus Selbsttötung

### **3. Assistierter Suizid**

Bereitstellen von Gift, Betroffener nimmt Gift dann aber selbst

### **4. Opfertod**

Scott Team: Mitglied stellt sich in Blizzard

### **5. Selbsttötungsversuch**

Tod: Absterben des Gesamthirns

## **3. Kapitel: Epidemiologie der Selbsttötung**

### **I. Selbsttötungsvorkommen im globalen und europäischen Kontext**

pro Jahr: ca 1 Mio Menschen nehmen sich weltweit das Leben

### **II. Zur Ätiologie der Selbsttötung**

#### **1. Selbsttötung und Religion**

Religion hat protektiven Einfluss auf Selbsttötungsrate

mehr Protestanten nehmen sich das Leben als Katholiken

Grund: grösserer Spielraum für eigenes Urteil, verminderte kirchliche Betreuung

aber: achtung, Religion ist nicht einzige Ursache, Protestantismus ist eher in Städten gegeben und dort gibte eben mehr Selbsttötungen

iÜ: Ungarn, Österreich, Frankreich haben hohe Selbsttötungsrate

Faktor Konfession ist schwer erfassbare Determinante des Selbsttötungsgeschehens

#### **2. Selbsttötung und Alter**

ab 60 J: exponentielles Zunehmen

körperlichen und seelische Kräfte lassen nach, Einzelner kommt in Krise

### **3. Selbsttötung und Geschlechtszugehörigkeit**

mehr Männer nehmen sich das Leben

Grund: standen fester im Beruf, verlieren mehr, stärkeres Statusdenken, Frauen reden eher mit anderen und holen eher Hilfe wenn sie zB depressiv sind

## 2. Teil: Die Selbsttötung in der kirchenrechtsgeschichtlichen Entwicklung

### **4. Kapitel: Die Selbsttötung in der Antike (ca. 1200 v.Ch. – ca. 6. Jahrhundert)**

#### **I. Philosophische Ansichten**

##### **1. Gegner einer Selbsttötung**

###### **a) Pythagoreer**

###### **b) Platon (427 v. Chr. – 347 v. Chr.)**

seine Argumente haben christliches Denken stark beeinflusst

2 Hauptargumente:

- menschliches Leben ist Eigentum der Götter, Mensch hat kein Recht über sein Leben frei zu verfügen, nur Götter dürfen das
- größtes Unrecht das jmd begehen kann ist Unrecht gegen sich selbst, er tötet seinen allernächsten Verwandten

Strafe: rumlose Beerdigung an einsamer namenloser Stätte ohne Inschrift an Grab

Ausnahmen:

- der Verurteilung durch Staat zuvorkommen (wie im Fall Sokrates)
- unheilbare Krankheit
- tiefe Schande

###### **c) Aristoteles (384 – 322 v. Chr.)**

Schüler von Platon,

Basis ist die Herrschaftstheorie dh absolute Verfügungsmacht des Staates (polis) - Unrecht der Selbsttötung ist das Zerreißen der Pflichten die den Menschen an den Staat bindet, Selbsttötung verstößt also nicht gegen Individuum wie bei Platon sondern gegen die Gemeinschaft

Ausnahmen vom Selbsttötungsverbot:

- Staat darf Selbsttötung anordnet genau wie die Götter auch
- unheilbar schweres Leiden
- Ehrverlust

##### **2. Befürworter einer Selbsttötung**

###### **a) Kyniker**

###### **b) Epikureer und Stoiker**

Mensch hat große Freiheit, Leben zu beenden wenn er Lebensüberdruß hat

Stoiker: berühmtester Vertreter Seneca gleichzeitig berühmteste Selbsttötung

Selbsttötung dann erlaubt wenn Leben nicht mehr vernunftsmäßig geführt werden kann

das ist dann der Fall wenn zB Bewusstsein nicht mehr vernünftig ist wie durch Krankheit oder Schmerz

über Leid darf man nicht klagen, kann man ja ganz einfach wie einen Raum verlassen das Leben beenden

#### **II. Umsetzung der philosophischen Ansichten im griechischen Recht**

Praxis basiert auf Denkmodell von Aristoteles: Selbsttötungswilliger muss Staat fragen, ob er's darf Staat hält ausreichende Menge Gift bereit für Selbsttötungswillige auch für die, die zum Tode verurteilt sind und vom Staat aufgefordert werden, sich selbst zu töten durch Gift, vgl Sokrates Selbsttötung durch Erstickung: Hand wird abgeschlagen und getrennt verscharrt

Leichenverwitterung, kein Begräbnis

### **III. Umsetzung der philosophischen Ansichten im römischen Recht**

#### **1. Zeitspanne bis zum 2. Jahrhundert n. Chr**

##### **a) Das Selbsttötungsvorkommen**

hohes Selbsttötungsvorkommen am Ende der Republik u zu Beginn der Kaiserzeit

- durch Selbsttötung versuchten viele der ehrenrührigen Folgen von militärischen Niederlagen zu entkommen, republikanischer Freiheitsstolz

##### **- Der Einfluss des Stoizismus**

Großer Einfluss der philosophischen Richtung

Selbsttötung ist Weg zur Glückseligkeit

##### **b) Rechtslage**

keine Sanktionen für Selbsttötung, rechtliches Desinteresse

#### **2. Zeitspanne ab dem 2. Jahrhundert n. Chr.**

##### **a) Das Selbsttötungsvorkommen – Reaktionen**

langsam entwickelt sich ggü Selbsttötungsmanie ablehnende Haltung

##### **b) Die Wandlung der Stoiker**

Stoiker sind genötigt, ihre Philosophie dem Zeitgeist anzupassen:

Selbsttötung darf nur zum Wohle anderer geschehen, man darfs nicht wenn man sich noch nützlich machen könnte

erhöhte Verantwortlichkeit hat Mensch:

Mensch steht im Leben an Posten, den er nicht verlassen darf

##### **c) Der Neuplatonismus**

bekanntester Vertreter: Plotin

es ist Verbrechen, sich vom Posten zu entfernen

##### **d) Rechtslage**

parallel zum Niedergang des Stoizismus verschärft sich die römische Gesetzgebung unter Kaiser Hadrian

##### **aa) Die Selbsttötung von freien Bürgern**

Selbsttötung während Verfahren ist gleich Geständnis

Folge: Vermögenskonfiskation, wenn das auch iRd drohenden Strafe erfolgt wäre

Untersagt, um Selbstgetötete zu trauern wenn ihre Motivation nicht Lebensmüdigkeit war sondern ein schlechtes Gewissen

##### **bb) Die Selbsttötung von Sklaven**

Selbsttötung verboten da Anschlag auf Privateigentum

Selbsttötungsversuch mindet Wert von Sklaven, daher muss Verkäufer das deklarieren

Ausnahme für Wertminderung: körperliche Schmerzen

##### **cc) Die Selbsttötung von Militärs**

Selbsttötungsversuch von Soldat, Folge: Todesstrafe

Ausnahme: wenn Schmerzen, Lebensüberdruß, Krankheit oder Wahnsinn Grund für

Selbsttötungsversuch waren, wird Todesstrafe in unehrenhafte Entlassung umgewandelt

##### **c) Auswirkungen der philosophischen Ansichten auf die Religion**

Ende d 1. Jahrhunderts: Christen bilden Begräbnisgenossenschaften

Sinn: arme u verlassene Leichname von Alleinstehenden, Armen, Sklaven werden bestattet

Aber: Selbstgetöteter bekommt das gerade nicht

## **5. Kapitel: Die Selbsttötung im christlichen Mittelalter (ca. 6. Jahrhundert – ca. 1500)**

### **I. Frühmittelalter (ca. 6. Jahrhundert – ca. 11. Jahrhundert)**

#### **1. Standpunkt der christlichen Kirche zu Beginn des Mittelalters**

keinen einheitlichen Standpunkt der Kirchenväter da biblischen Texten nix genaues zu entnehmen ist

##### **a) Ausgangslage: Biblische Texte**

###### **aa) Altes Testament**

- Buch der Richter: Abimelech

wird nach Ermordung seiner Brüder König Israels

Städte Sichem und Tebez erheben sich gegen ihn

in Schlacht wird Abimelech von Frau aus Turm mit Stein am Kopf getroffen und dadurch tödlich verletzt

um drohender Schmach vorwegzukommen befiehlt Abimelech seinem Waffenträger, ihn zu erstechen

- drittletzter König von Israel, Simson

er stößt die Säulen eines Tempels um um sich und die von ihm verhaßten Philister zu töten

zuvor: Simson wurde von seiner Geliebten verraten und daher von den Philistern besiegt worden, die haben sich dann über ihn lustig gemacht, er will sie bestrafen

- erster König Israels, Saul

stürzt sich in sein Schwert in verlorenem Kampf um der Demütigung durch die Philister zu entgehen und der drohenden Gefangenschaft

davor: Kampf gegen Philister, Saul wird durch Pfeil von Philister schwer verletzt

- Sauls Waffenträger

stürzt sich auch ins Schwert da er von Saul befohlen bekommen hatte, ihn zu töten und ers nicht gemacht hat

er ist beschämt und bringt sich daher auch um

- Königsberater Ahitofel

nimmt sich Leben durch Erhängen

davor: hatte Plan ausgearbeitet, wie David am besten zu töten sei

seine Vorschläge werden nicht umgesetzt sondern diejenigen von anderem

er wird standesgemäß in Grab vom Vater beerdigt

- Tyranne Simri

verbrennt sich im Haus des Königs

davor: kam durch Mord an regierendem König Ela auf Thron und wurde König von Juda

Volk verurteilt Putsch, rüstet zum Gegenangriff auf

- Aufstand der Makkabäer gegen die Seleuziden und deren Versuch, die jüdische Kultur durch Gewalt zu hellenisieren

Befreiungskriege des Matthias und seiner 3 Söhne und deren Auseinandersetzungen mit der innerjüdischen hellenistischen Reformpartei

Elesar Arwaran

nimmt sich Leben in der Schlacht anstatt jüdisches Gesetz zu brechen (verbotenes Fleisch zu verzehren)

Ptolemäus Makron

fällt judenfeindlicher Intrige zum Opfer und nimmt sich Leben durch Gift

Rasi

jüdischer Freiheitskämpfer, nimmt sich Leben um Festnahme durch Feinde zu entgehen  
davor: Rasi hatte sich offen zu den Gesetzen des Judentums bekannt

will der Schmach durch den heidnischen Feind getötet zu werden zuvorkommen und stürzt sich in  
Schwert

## **bb) Neues Testament**

Judas

1. Variante. Matthäus Evangelium: Judas hat Hoffnung, das Jesus wegen der durch Verrat  
entstandenen Konfrontation mit den Juden seine Macht demonstriert.

da das nicht so ist, sondern Jesus vielmehr gefangen wird, bereut er was er getan hat und erhängt  
sich

2. Variante: Lukanische Apostelgeschichte: Judas wird bestraft für seinen zu verachtenden Verrat  
dadurch, dass er das durch den Verrat erworbene Geld in Acker investiert, auf dem er stützt sein  
Bauch aufplatzt und seine Eingeweide aus dem Körper quillen

## **cc) Fazit**

keine Kritik an Selbsttötung

zentrales Motiv: Rettung der Ehre

## **b) Reaktionen der Christen – Das freiwillige Martyrium**

in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten opfern viele Christen ihr Leben

da: viele verstehen Jesus' Tod als freiwillig

## **c) Stellungnahmen verschiedener Kirchenväter**

### **aa) Differenzierende Ansichten – Kirchenväter, welche Ausnahmen vom Selbsttötungsverbot zulassen**

es wird häufig als zulässig erachtet, wenn eine Jungfrau sich bei drohender Vergewaltigung das  
Leben nimmt (Absicht des Erhalts der Keuschheit)

**aaa) Eusebius von Caesarea (3./Anfang 4. Jahrhundert)**

**bbb) Cyprian von Karthago (\* um 200; † 258 n. Chr.)**

**ccc) Ambrosius von Alexandrien († 251 n. Chr.)**

**ddd) Gregor von Nazianz (\* ca. 329 n. Chr.; † 390 n. Chr.)**

**eee) Hieronymus (\* 347 n. Chr.; † 420 n. Chr.)**

**fff) Athanasius von Alexandria (\* ca. 298 n. Chr.; † 373 n. Chr.)**

### **bb) Kirchenväter, die eine Selbsttötung ablehnen**

**aaa) Origenes (\* 185 n. Chr.; † 254 n. Chr.) und Dionysios von Alexandrien (\* 248 n.  
Chr.; † 264 n. Chr.)**

**bbb) Clemens von Alexandria (2. Jahrhundert)**

**ccc) Tertullian (2./Anfang 3. Jahrhundert)**

**ddd) Laktanz (um 300)**

bezeichnet erstmals den Selbstgetöteten als Mörder, erste Inbezugsetzung zum 5. Gebot  
dies ist der erste Versuch, das Selbsttötungsverbot durch christliche Argumente, also durch die  
heilige Schrift

, zu begründen

basiert auf platonischer Idee

**eee) Timotheus von Alexandria († um 380/384)**

erstmals Differenzierung zwischen bewusster/zurechnungsfähiger und

unbewusster/unzurechnungsfähiger Selbsttötung

wenn geistige Unzurechnungsfähigkeit vorläge, sollten keine Sanktionen gegen den Selbstgetöteten



folgen

### **fff) Aurelius Augustinus (\* 354; † 430)**

im Werk "Vom Gottesstaat" verkündet er Ansicht "Wer sich selbst tötet ist ein Mörder"  
wird zur offiziellen Position der Kirche, ist Grundlage der Verdammung der Selbsttötung während  
des gesamten Mittelalters

unbedingtes Verbot der Selbsttötung

Argumente gg Selbsttötung:

- Ableitung kommt vom 5. Gebot, Zusatz: "weder einen anderen noch dich selbst"

platonisches Gedankengut: man ist sich selbst der allernächste, den man nicht töten darf

- Schuld/Sühne

Judas hat durch Selbsttötung keinen Raum gelassen, dass er Reue zeigen könnte wg des Verrats

er hat den Frevel seiner Tat (Verrat) nicht gesühnt sondern vergrößert

er wird nicht nur am Tod Jesu sondern auch am eigenen schuldig

- auch Martyrium ist nicht erlaubt, nicht wg Schmerz o.ä., nicht wg drohender oder geschehener

Vergewaltigung (da Heiligkeit des Geistes trotz Vergewaltigung gewahrt ist)

er deutet Christi Tod um: da Jesus der Versuchung, sich vom Berg zu stürzen, widerstanden habe,

ist ein Christ, der sich durch einen Sturz das Leben nimmt, kein Märtyrer sondern schlicht jmd der  
vom Teufel besessen ist

Ausnahme:

Gott darf Selbsttötung anordnen

zB. Simson hatt göttlichen Ruf bekommen als er Tempel einstürzte; Gott hatte befohlen, dass Jesus  
sterben soll

platonisches Gedankengut: die Götter dürfen Selbsttötung anordnen

## **2. Der soziopolitische Kontext des Beurteilungswandels der Selbsttötung ab dem 5.**

### **Jahrhundert**

römisches Reich:

- Mangel an Verteidigungskräften

- totalitäres System, d.h. der Einzelne kann nicht mehr autonom über sich entscheiden

- Auswirkung o.g. auf Moralvorstellungen, Selbsttötung wird als Verbrechen gegen Gott, Natur und  
Gemeinschaft angesehen

- iÜ: freiwilliges Martyrium gibt s jetzt nicht mehr seit der Bekehrung des römischen Reichs, kein  
religiöses Motiv kann mehr die Selbsttötung rechtfertigen

## **3. Kanonisches Recht im Frühmittelalter**

### **a) Konzilien**

d.h. alle Synoden mit Ausnahme der Diözesansynode (nur Bischöfe über ihre Legislative auf der  
Synode aus)

Kanones verpflichten die Kirchenmitglieder zum Gehorsam

#### **aa) Die Konzilien von Arles (314, um 452)**

1. Konzil: keine Sanktionen

2. Konzil: Selbsttötung von Sklaven wird verurteilt, vgl römische Gesetzgebung

#### **bb) Das Konzil von Orléans (533)**

keine Oblationen (freiwillig dargebrachte Gaben, signalisiert Zugehörigkeit zur Gemeinde) dürfen  
entgegengenommen werden

soll posthume Bestrafung darstellen

#### **cc) Die Konzilien von Braga (561 und 563)**

- 1. Konzil:

Verbot, den Leichnam unter Psalmengesang zu bestatten wird eingeführt

istgleich stilles Begräbnis

Sinn des Psalmengesanges: Trost zu spenden

vgl. Hadrian, Verbot, für Selbstgetöteten zu trauern

Verbot, Selbstgetöteten in Basiliken der Heiligen zu bestatten, Selbstgetöteter soll um die Kirchenmauern drumrum beerdigt werden

- 2. Konzil:

inhaltliche Wiedergabe des 1. Konzils von Braga

wichtig: Selbsttötung wird auf Bestattungsproblem reduziert, Gründe für Selbsttötung werden nicht beleuchtet

**dd) Das Konzil von Auxerre (585)**

keine Oblationen erlaubt

**ee) Das 16. Konzil Toletanum (693)**

Selbsttötungsversuch wird erstmals unter Strafe gestellt: für 2 Monate aus der Gemeinschaft der Katholiken ausschließen

Selbsttötungsversuche werden immer aus Verzweiflung unternommen, Ursache für Verzweiflung ist die Einwirkung des Teufels

**b) Bußbücher/Pönitentialbücher**

Bußdisziplin wird neu eingeführt, es gibt neue Gattung von Texten: Bußbücher

Bußbücher enthalten Sünden katalog mit entsprechenden Bußen

**aa) Das Bußbuch Theodors von Canterbury**

**(7./8. Jahrhundert)**

1. Kanon:

wer vom Teufel gequält wird und sich umbringt, für den soll man beten, keine Sanktionen

2. Kanon:

wer sich aus Verzweiflung oder Angst umbringt, für den soll nicht gebetet werden, Sanktionen gibt es

Grund: Verzweiflung ist das schlimmste, da er wohl glaubt, dass ihm seine Sünden nicht verziehen werden, er zweifelt an der Gültigkeit Gottes und der Mittlerkraft der Kirche

3. Kanon:

wer sich aus freien Stücken umbringt, für den dürfen keine Messen gehalten werden, Gebete und Almosen sind aber erlaubt, Sanktionen gibt es

4. Kanon:

wer sich im Zustand von Wahnsinn tötet, für den dürfen Messen gehalten werden, keine Sanktionen

5. Kanon:

wer besessen ist und sich umbringt, dem stehen Steine und Kränze zu

wichtig: es werden unterschiedliche Beweggründe für die Selbsttötung dargestellt

**bb) Canones Gregorii"/ "Theodorsche Dicta"**

**(spätes 7./ beginnendes 8. Jahrh.)**

**cc) Das "Poenitentiale Bigotianum" (8. Jahrhundert)**

inhaltlich wird das Bußbuch Theodor von Canterbury wiedergegeben

**dd) Das "Poenitentiale Merseburgense a." (spätes 8. Jahrhundert)**

inhaltlich wird das Bußbuch Theodor von Canterbury wiedergegeben

**ee) Das "Poenitentiale Vindobonense" (spätes 9. Jahrhundert)**

inhaltlich wird das Bußbuch Theodor von Canterbury wiedergegeben

**ff) Das spanische "Poenitentiale Vigilandum" (9. Jahrhundert)**

Selbsttötungsversuch wird unter Strafe gestellt (5 Jahre Buße), wie auch auf dem 16. Konzil von Toletanum

**gg) Die Sammlung Haltigars (9. Jahrhundert)**

**hh) Das "Poenitentiale Pseudo-Gregorii" (Mitte des 9. Jahrhunderts)**

Bragakonzil wird rezipiert

**ii) Das "Poenitentiale Pseudo-Egberti" und das "Poenitentiale Vallicellianum II" (10. Jahrhundert)**

Bragakonzil wird rezipiert

**jj) Das "Poenitentiale Arundel" (10./11. Jahrhundert)**

Bragakonzil wird rezipiert

#### **4. Kirchlich-staatliches Recht im Frühmittelalter**

##### **a) Die Kapitularsammlungen des 8. Jahrhunderts**

kirchliches und staatliches Recht wird vereint, in weltliche Gesetze werden die kirchlichen Regelungen übernommen

##### **b) Die Ordonnanzen König Edgars (957/59 – 978)**

## **II. Hoch- und Spätmittelalter (ca. 11. Jahrhundert – 1500)**

Verbot der Selbsttötung wird systematisiert und festgeschrieben

### **1. Gesellschaftliche Auffassung gegenüber der Selbsttötung im Hochmittelalter: Dantes „Göttliche Komödie“**

14. Jahrhundert

theologisches und philosophisches Gedankengut für viele zu abstrakt und unverständlich

Unterwelt besteht aus 9 Kreisen, innerste Hölle besteht aus 7., 8. und 9. Kreis

9. Kreis: Verräter

8. Kreis: Betrüger, Kuppler, Schmeichler, Wucherer, Verführer

7. Kreis: selbst in 3 Stufen aufgeteilt: außen: Mörder, Räuber, mitte: Selbstgetötete, Verschwender, innen: Sodomiter

Mörder stehen besser als Selbstgetötete da die Selbstgetöteten dem Selbsterhaltungstrieb zuwider handeln

Strafe für Selbstgetötete: Geist wird an Baum/Strauch gefesselt, Blätter werden von geflügelten Mischwesen der griechischen Mythologie ausgerissen, Geist und Bäume empfinden große Schmerzen, Geist und Leib kann nicht mehr vereint werden, Geist kann nicht zurück in den Leib fliehen da Gott nichts zurückgibt was man ihm genommen hat

### **2. Theologische Grundlagen des Selbsttötungsverbots – bedeutende kanonistische Stimmen**

#### **a) Alexander von Hales (\* um 1185 in Hales; † 21. August 1245 in Paris)**

5 Argumente für die Selbsttötung:

- Paulus: Für mich ist Sterben ein Gewinn

- Paulus: Wer wird mich aus diesem dem Tod verfallenen Leib erretten?

- Hiob: Alles was der Mensch besitzt gibt er hin für sein Leben

- Psalm: Der Leib ist ein Kerker

- Matthäus-Evangelium: Wer aber das Leben um meinetwillen verliert, der wird es gewinnen

Gegenargumente: vgl. Augustinus

Hales Stellungnahme:

- bzgl. Paulus, Sterbenwollen heißt nur für die Welt sterben zu wollen, der Einzelne muss sich selbst lieben

- bzgl. Hiob, kann der Mensch nur geben, was keine Sünde ist

- bzgl. Psalm, auch wenn Leib Kerker ist, heisst das nicht, dass man ihn verlassen darf

- bzgl. Matthäus, Leben verlieren heisst nur, auf Vergnügungen zu verzichten

Folgerung: man darf unter keiner Voraussetzung sich selbst das Leben nehmen

#### **b) Thomas von Aquin (\* ca. 1225; † 1274) – Die Formel vom dreifachen Verbrechen**

5 Argumente für Selbsttötung:

- Selbsttötung ist kein Unrecht, da Unrecht immer gegen einen anderen ist

- öffentliche Gewalt darf Übeltäter töten, also darf Übeltäter auch sich selbst töten

- Selbsttötung ermöglicht es, größeres Übel zu verhindern
- Selbsttötung von Simson wird in der Bibel gelobt
- Selbsttötung von Rasi wird in der Bibel gelobt

Argument dagegen: Du sollst nicht töten, 5. Gebot

Aquins Stellungnahme:

- Selbsttötung ist Unrecht, Unrecht gegenüber Gott und der Gesellschaft
- niemand darf sich selbst richten, da jeder Teil der Gemeinschaft ist
- kein größeres Übel wird vermieden da die Tat selbst das größte Übel ist, da man sie nicht mehr bereuen kann und Buße tun kann

3 Gründe gegen die Selbsttötung:

1. Frevel gegen die Natur, natürlicher Selbsterhaltungstrieb wird zerstört, vgl. Platon
2. Frevel gegen die Gesellschaft, vgl. Aristoteles
3. Frevel gegen Gott, er allein darf über Leben und Tod entscheiden, vgl. Platon

### 3. Auswirkungen der christlichen Sicht auf das Recht

#### a) Kanonisches Recht

##### aa) Synoden im Hochmittelalter

die Konzilien von Orleans und Braga werden wiederholt

##### bb) Das Corpus Iuris Canonici

4 Werke werden seit Mitte des 15. Jahrhundert als Corpus Iuris Canonici bezeichnet  
1582 erscheint in Rom die offizielle Ausgabe, Änderungen werden verboten

##### aaa) Decretum Gratiani (1140)

- ist die einflussreichste Sammlung des mittelalterlichen Kirchenrechts
- verdrängt alle verschiedenen Sammlungen die es bis dahin gibt
- zitiert wird Bestimmung von Konzil von Braga wonach Psalmengesang verboten ist
- Selbsttötung wird dem Morg gleichgestellt, vgl. Augustinus, dieser wird auch zitiert
- gewichtige Bedeutung des Werks: Decretum Gratiani wird später der erste Band des Codex Iuris Canonici aus dem Jahre 1918 sein

##### bbb) Liber Extra – Decretales Gregorii IX (1234)

- Decretum Gratian wird unvollständig so dass neues Buch erforderlich ist
- steht außerhalb des Decretum Gratiani daher liber extra
- Professor Raimund von Pennaforte sagt in seiner Summa, dass den Selbstgetöteten das Begräbnis verweigert werden muss, außer wenn sie noch Reue gezeigt haben
- gewichtige Bedeutung des Werks: Liber Extra wird später Bestandteil des Codex Iuris Canonici aus dem Jahre 1918 sein

##### ccc) Liber Sextus (1298)

keine Regelung bzgl. der Selbsttötung zu entnehmen

##### ddd) Clementinae (1317)

keine Regelung bzgl. der Selbsttötung zu entnehmen

#### b) Weltliches Recht

- Sachsenspiegel, Anfang des 13. Jahrhunderts, erste große Aufzeichnung der Rechtsbräuche/Gewohnheitsrechts im deutschen Sprachraum: Selbsttötung ist straflos
- Schwabenspiegel, Ende des 13. Jahrhunderts: Selbsttötung ist straflos
- trotzdem: Bestrafung der Selbstgetöteten hat im 15. Jahrhundert Höhepunkt
- oft: nur sozial deklassierte Menschen werden mit Straf- und Abwehr Ritualen behandelt, bei oberer Gesellschaftsschicht geht man von Wahnsinn aus und entschuldigt so die Tat

##### aa) Strafen am Leichnam – Straf- und Abwehr Rituale

##### aaa) Frankreich

Selbstgetötete sollen nicht wiederaufstehen und die Lebenden heimsuchen

Leichnam muss auf Kuhhaut zur Richtstätte geschleift werden und dort aufgehängt werden oder

wird auf Mistgabeln aufgespießt und zur Richtstätte getragen  
Steine, die der Leichnam berührt hat, sollen herausgerissen werden  
aus Haus wird Leichnam geworfen oder mit Gesicht nach unten unter türschwelle hinausgezogen, so  
dass er nicht weiss, wo er herkommt und auch nicht zurückfindet  
Flussnähe: Rinnenlassen: Leichnam in fass in Fluss geworfen, Wasser wird nicht verunreinigt durch  
Weschwimmen

**bbb) Schweiz**

Rinnenlassen

Bestrafung vgl Tötung: Erstochen - Holzkeil in Schädel rammen; ertränkt - in der Nähe vom  
Wasser im Sand verscharrt; in Tod gestürzt - Steine auf Kopf und Leib legen und unter Berg  
vergraben

**ccc) Deutschland**

Selbstgetöteter auf Kuhhaut zum Richtplatz geschleift und dort aufgehängt

Rinnenlassen

**ddd) England**

Selbstgetöteter wird unter Landstrasse, Weggabelung, begraben und Holzpflock durch Brust  
gebohrt und an Boden genagelt, so dass er nicht aufstehen kann  
an Weggabelung, so dass er falls er doch aufstehen kann, nicht weiss, wohin er gehen soll

**bb) Vermögenskonfiskation**

grundsätzlich: Nachlaß geht an Landesherrn

Landesherr kann verfügen, dass etwas an die Hinterbliebenen gehen soll

**cc) Versuchte Selbsttötung**

einsperren bis er Zeichen von Reue zeigt

also: nicht mehr so streng wie unter Kaiser Hadrian, wo Soldat mit Todesstrafe rechnen musste

**dd) Beteiligung an der Selbsttötung**

gibt es kaum wg. Berührungängste, daher auch keine allgemeine Pflicht zur Verhinderung

## **6. Kapitel: Die Einordnung der Selbsttötung in der Neuzeit (ab ca. 1500)**

### **I. Das evangelische Kirchenrecht**

#### **1. Das Zeitalter der Reformation / Das 16. Jahrhundert**

##### **a) Die Ansicht Martin Luthers**

- Selbsttötung ist nicht Schuld des Menschen sondern des Teufels, Satan selbst sei da am Werke
- keine Strafe für Selbstgetöteten soll es geben, nur für Selbsttötung an sich
- da: die Lebenden sollen abgeschreckt werden
- Begräbnisversagung ist Teil oder Folge einer Exkommunikation
- wenn jmd Opfer vom Teufel sei, solle er ein kirchliches Begräbnis erhalten

##### **b) Die reformierten Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts**

- im Allgemeinen lässt sich kein Verbot der kirchlichen Bestattung bei Selbstgetöteten feststellen
- Ausnahmen: zB. Magdeburger Artikel: da keine Möglichkeit der Buße gegeben ist, soll kirchliches Begräbnis versagt werden, Selbstgetötete werden den Exkommunizierten gleichgesetzt, d.h. kein kirchliches Begräbnis, kein Begräbnis in geweihter Erde

##### **c) Weltliches Recht**

- Gesetze zeigen moralische Verächtung der Selbsttötung:  
Constitutio Criminalia Carolinis: Vermögenskonfiskation, Staat bekommt Nachlaß, nur wenn Täter unzurechnungsfähig war, bekommen die Hinterbliebenen den Nachlaß
- Strafe i.Ü. gibt es nicht
- viele Partikularrechte schließen sich der CCC an, andere erwähnen die Selbsttötung gar nicht, andere sehen Bestrafung vor

##### **d) Soziopolitischer Kontext**

###### **Zeitalter der Glaubensspaltung**

- Monarch will hohe Zahl seiner Untertanen, und will dass viele für ihn arbeiten
- Selbsttötung ist Verrat an den absolutistischen Obrigkeiten
- Selbsttötung zeigt, dass jmd denkt, dass Staat und Kirche kein lebenswertes Leben bieten

##### **e) Fazit**

wenn es eine Strafe gibt, dann nicht um die Toten zu bestrafen, sondern um die Lebenden abzuschrecken und um die Gemeindefeier vor Entweihung zu schützen, die Würde und Reinheit der Kirche sollen bewahrt werden

#### **2. Die Zeitalter der Orthodoxie und der Aufklärung / Das 17. und 18. Jahrhundert**

##### **a) Die reformierten Kirchenordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts**

keine Veränderung zum 16. Jahrhundert, meist noch Versagung des kirchlichen Begräbnisses

##### **b) Weltliches Recht**

###### **aa) Zeitalter der Orthodoxie**

auffällig: adelige Selbstgetötete werden besser behandelt als bürgerliche

###### **bb) Zeitalter der Aufklärung**

- ab Ausgang des 18. Jahrhunderts: Strafen werden gelockert, Bestattungsversagung wird aufgehoben
- da: Philosophen sehen Selbsttötung als medizinisches Problem, fordern Abschaffung der Strafen, z.B. Cesare Beccarias, italienischer Rechtsphilosoph und Strafrechtsreformer: rechtsphilosophische Grundlagentext: Schändigung des Leichnam ist barbarisch, Güterkonfiskation trifft nur unschuldige Hinterbliebene
- Schrift verbreitet sich schnell in ganz Europa
- strafrechtliche Bestimmungen werden gelockert, allmähliche Lockerung wird durch Beccarias zum Abschluss gebracht
- preußischer König Friedrich der Große hebt 1751 durch Verdict im preußischen (Nord-) Deutschland alle Strafen für Selbsttötung auf, setzt Geist der Aufklärung in Tat um, siehe

Preußische Allgemeine Landrecht, keine Strafe für Selbstgetötete mehr vorgesehen

- 1790: in Frankreich werden Strafen aufgehoben

### **c) Gesellschaftlicher Hintergrund – „Das Leiden des jungen Werther“**

- 1774: Veröffentlichung

- Werther liebt verheiratete Frau, Selbsttötung ist einziger Ausweg aus Leiden

- Leser identifiziert sich mit Werther, es kommt zu Nachahmungswelle, Kultbuch, Thema: Liebe, Tod, unterdrückte Leidenschaft, Verführung, keine Verständigung zwischen Menschen, Jugend Junged rebelliert gegen Eltern, will selbst über eigene Persönlichkeit und Tod bestimmen  
Goethe bemängelt kirchliche inhumane Geste: Handwerker trugen ihn. Kein Geistlicher hat ihn begleitet

- Vgl. Hamlet, Totengräber die Grab für Orphelia schaufeln unterhalten sich darüber, ob sie kirchliche Bestattung bekommen hätte, wäre sie nicht aus der Oberschicht

### **d) Fazit**

- Aufklärung legt Fundamente für Abschaffung der strafrechtlichen Bestimmungen gegen die Selbsttötung

denn: Zusammenhang zwischen Wahnsinn und Selbsttötung wird entdeckt von medizinischer Wissenschaft:

Selbsttötung wird zu weltlicher Angelegenheit und ist nicht mehr religiöser Frevel

## **3. Das 19. Jahrhundert**

### **a) Weltliches Recht**

**strafrechtliche Bestimmungen gegen Selbstgetötete werden weiter beseitigt**

- Bayern: 1813 Strafe wird abgeschafft

- Baden: 1803 Strafe wird abgeschafft

- zunächst: immernoch auffällig, dass Adelige Selbstgetötete besser behandelt werden als bürgerliche

### **b) Kirchenrecht**

- 1873: preußisches Reichsgesetz verordnet, dass Kirche keine Straf- und Zuchtmittel mehr einsetzen darf, Kirche darf nur noch rituellen Bereich regeln

- zu diesem Zeitpunkt: evangelische Kirche kümmert sich ohnehin nur um den spirituellen Part (Gebete, Oblationen) und nicht mehr um den Platz der Beerdigung (geweihte Erde), Gesetz bürdet ev. Kirche nichts Neues auf

- anders bzgl. Römisch-Katholischer Kirche, siehe unten, sie bestattet nachwievor an ungeweihten Plätzen

### **c) Gesellschaftlicher Hintergrund**

- wirtschaftliche Schwierigkeiten und gesellschaftliche Isolation treiben Menschen in Selbsttötung

- Christentum verliert an Macht, keine religiöse Zuversicht mehr sondern Zweifel und Unsicherheiten gibt es

- Soziologie entdeckt Selbsttötung: Durkheim veröffentlicht "Der Selbstmord" - Selbsttötung wird nüchtern gesehen als wissenschaftliches Problem

### **d) Fazit**

Selbsttötung wird medizinisches Problem

wissenschaftliche Erklärungsansätze gewinnen an Bedeutung, strafrechtliche Bestimmungen verschwinden

## **4. Das 20. Jahrhundert und die aktuelle Lage**

- Verlauf des 20. Jahrhunderts und 21. Jahrhunderts: alle evangelischen Landeskirchen schaffen Regelungen, wonach kirchliches Begräbnis versagt wird, ab

- in keiner der 22 Landeskirchen gibt es mehr Entzug des kirchlichen Begräbnisses

### **a) Evangelische Landeskirche Baden**

- aktuelle Lebensordnung 2001: keine Aufzählung von Verwirkungstatbeständen, kirchliche

Bestattung soll verweigert werden, wenn Pfarrer Bedenken dagegen hat

- Bedenken bei Selbsttötung? Nein

denn: 1971 Bestattungsordnung regelt, dass Selbsttötung kein Grund mehr für Versagung des kirchlichen Begräbnisses mehr ist

- Daher: Bedenken gibt es bei Selbsttötung nicht, man wollte 2001 nicht die Regelung von 1971 verändern sondern beibehalten

- Also: seit 1971: keine Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses ist mehr vorgesehen

### **b) Evangelische Landeskirche Württemberg**

- 1896-Regelung:

keine kirchliche Bestattung für Selbsttötungen im Zustand der Zurechnungsfähigkeit; bei Unzurechnungsfähigkeit soll kirchliche Bestattung statt finden

- Ordnung der kirchlichen Bestattung von 1969:

auch bei Zurechnungsfähigkeit soll kirchliche Bestattung statt finden

(Ausschreibung von 1855 tritt außer Kraft (Versagung der kirchlichen Bestattung wenn zurechnungsvolle Selbsttötung geschehen ist)

und Erlass betreffend die Beerdigung im Falle der Selbstentleibung von 1880 tritt außer Kraft (Geistliche haben sich an die Feststellungen der Gerichtsbehörde bzgl. des Zustandes des Geistes des Selbstgetöteten zu halten und entweder zu bestatten oder eben nicht))

## **II Das katholische Kirchenrecht**

nach Corpus Iuris Canonici aus dem Jahr 1500 gibt es keine neuen Gesetzbücher

### **1. Der Codex Iuris Canonici von 1918**

#### **a) Entstehungsgeschichte – Überblick**

- lange Zeit gibt es kein universal verbindliches Gesetzbuch

- auf 1. Vatikanischen Konzil 1869 wird Ruf nach Kodifizierung lauter

Bischöfe wollen Gesetz, scheitern aber an der römischen Kurie

- 1904: Papst Pius X. nimmt Kodifizierung des kirchlichen Rechtsstoffs in Angriff

- 1917: Papst Benedict XV. promulgiert kirchliches Gesetzbuch; Inkrafttreten: Pfingsten 1918

- früheres Kirchenrecht gilt nicht mehr, nur noch der CIC, CIC besteht jedoch im Wesentlichen aus Corpus Iuris Canonici, also mittelalterlichem Rechtsstoff

#### **b) Regelungen bezüglich einer Selbsttötung**

##### **aa) Vollendete Selbsttötung**

- C. 1239: grds bekommt jeder Gläubige das kirchliche Begräbnis als Ehrendienst

- C. 1240: manche sind ausgeschlossen, nach C. 1241 § 1 Nr. 3 zählen dazu Selbstgetötete, wenn vor Tod keine Reue sichtbar war und sie in zurechnungsvoller Weise sich getötet haben

bei Zweifel bzgl Zurechnungsfähigkeit ist Obrigkeit zu fragen, bei immernoch Zweifel gilt in dubio pro reo

für Fall des Versagens: C. 1212 : außerhalb des geweihten Friedhofes soll besondere eingezäunte Begräbnisstätte sein

C. 2291 n.5: stellt klar, dass Versagung der kirchlichen Bestattung eine Sühnstrafe darstellt, da Betroffener zu Lebzeiten gesündigt hat und jetzt nach dem Tod diese Spnde verbüßen muss

##### **bb) Versuchte Selbsttötung**

Betroffener wird von kirchlichen Handlungen ausgeschlossen:

- aktive Teilnahme am Gottesdienst

- Empfang der heiligen Sakramente

- Messen, Fürbitten, öffentliche Gebete der Kirche

Betroffener wird von kirchlichen Aufgaben ausgeschlossen:

- nicht Verwalter von Kirchengut

- nicht Richter

- nicht Auditor, Amtsanwalt, Notar, Kantler, Gerichtsbote, Anwalt,

- nicht Pate bei Taufe oder Firmung



## **2. Der Codex Iuris Canonici von 1983**

trägt Geist des 2. Vatikanischen Konzils in sich (1962-1965)

### **a) Regelungen bezüglich einer vollendeten Selbsttötung**

grds: 1176 § 1: Verstorbene sollen kirchliches Begräbnis bekommen

aber: 1184 § 1: kirchliches Begräbnis ist bestimmten Personen zu verweigern, nämlich den öffentlichen Sündern, denen das kirchliche Begräbnis nicht ohne öffentliches Ärgernis bei den Gläubigen gewährt werden kann und sie nicht vor dem Tod ein Zeichen der Reue gezeigt haben

#### **aa) Öffentlicher Sünder**

Selbstgetöteter ist gleich öffentlicher Sünder?

öffentlicher Sünder ist gleich jmd der in seiner Lebensführung schwer und fortdauernd gegen objektive Normen der Kirche verstoßen hat

Selbstmörder sind keine öffentliche Sünder da sie nicht explizit genannt werden, wie das noch im CIC 1918 der Fall war

#### **bb) Öffentliches Ärgernis**

selbst wenn ein Selbstgetöteter ein öffentlicher Sünder wäre, müsste seine Bestattung ein öffentliches Ärgernis hervorrufen

Pfarrer muss mögliche Reaktionen seiner Gemeinde auf kirchliche Bestattung einschätzen, das ist variabel zB bei Gemeinden auf dem Land anders als Gemeinden in großen Städten, wo man sich gegenseitig nicht kennt

#### **cc) Fazit**

aktuelles kanonisches Recht hat keine klare Aussage zur Abschaffung der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses getroffen

dennoch gibt es keine explizite Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses mehr wie es das noch 1918 gab

aber: Abschaffung der expliziten Nennung der Selbstgetöteten spricht dafür, dass Bestattung nicht mehr versagt werden soll

### **b) Regelungen bezüglich einer versuchten Selbsttötung**

ausdrückliche Regelung gibt es

versuchter Selbstgetöteter darf die Weihe nicht empfangen, da sein Selbsttötungsversuch ihn irregulär macht

versuchter Selbstgetöteter darf die schon empfangene Weihe auch nicht ausüben wg Irregularität

#### **c) Fazit**

vollendete Selbsttötung: Abschaffung der Verwirkungstatbestände für Selbstgetötete

versuchte Selbsttötung: für versuchte Selbsttötung gilt immernoch das was schon 1918 galt

### **3. Teil: Gegenwärtige straf- und verfassungsrechtliche Einordnung der Selbsttötung**

#### **7. Kapitel: Strafrechtliche Einordnung der Selbsttötung**

##### **I. Strafbarkeit der Selbsttötung**

Selbsttötung ist straflos da nur strafbar ist einen Menschen zu töten

**auch Selbsttötungsversuch ist straflos und ebenso Teilnahme an Selbsttötung**

##### **II. Rechtswidrigkeit der Selbsttötung**

- BGH Rspr: suizidaler Wille ist rechtswidrig, wenn auch nicht strafbar (2 mal gesagt: )  
da Recht auf Leben an oberster Stelle im GG steht, erachtet der BGH die Selbsttötung als  
rechtswidrig!! (BGHSt 6, BGHSt 46) , wenn auch straflos

- BGHSt 6: :

Pflicht zum Leben gibt es, obwohl Selbsttötung, der Versuch und die Teilnahme hieran straffrei  
sind

Sittengesetz missbilligt Selbsttötung, daher darf Hilfspflicht nicht hinter dem Willen des  
Selbstgetöteten zurückstehen da sein Wille ja rechtswidrig ist

- BGHSt 46:

s.o.

- Aber: das ist nicht haltbar, da sich die ältere Entscheidung nur auf christliche Ethik stützt.

Rechtswidrigkeit setzt aber Verstoß gegen Pflicht voraus, grundsätzliche Verpflichtung zum Leben  
gibt es aber nicht!!! siehe Art 2 II GG

## **8. Kapitel: Verfassungsrechtliche Einordnung der Selbsttötung**

- BVerfG noch nichts dazu gesagt, ob man Recht hat, die Umstände des eigenen Todes zu wählen
- Hackethal-Fall wäre eine Möglichkeit gewesen, die Sicht des BVerfG kennenzulernen, aber eine Entscheidung unterblieb, da BVerfG die Verfassungsbeschwerde als unzulässig abgewiesen hatte
- Hackethal wandte sich an Sta mit Info, dass er Dinah helfen wolle
- Sta gibt Sache an Stadtverwaltung ab, die erlässt Verfügung, wonach Hackethal untersagt ist, Maschine herzustellen und anzuwenden, sofortige Vollziehung wird angeordnet und 10.000-Zahlung für Fall des Darüberhinwegsetzens
- Hackethal legt Widerspruch ein - Widerspruchsbescheid - Klage des Hackethal wird abgewiesen gleichzeitig wird VA mit Verfassungsbeschwerde angegriffen - Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig abgewiesen da Rechtsweg noch nicht erschöpft sei, iÜ drohten keine schweren Nachteile für Beschwerdeführer

### **I. Art. 1 I GG: Die Menschenwürde**

#### **1. Grundsätzliche Ausführungen**

- oberster Wert, wichtigste Wertentscheidung des GG, Träger jeder Mensch von Geburt bis Tode, auch der Nasciturus, z.T. fortwirkender Schutz nach dem Tode
- Subjektsqualität des Individuums wird geschützt
- Abwehrrechte gegen den Staat, staatliche Gewalt ist zu unterlassen
- Einzelner darf nicht zum bloßen Objekt degradiert werden

#### **2. Menschenwürde und Verfügungsrecht über das Leben**

- grds anerkannt:

Euthanasieprogramm läuft Menschenwürde zuwider

Anspruch auf aktive Sterbehilfe überspannt Würdeanspruch

- Selbsttötung:

gehört zum Recht auf eigenen Tod, Recht, in Würde zu sterben und Todeszeitpunkt sind von Art 1 GG umfasst

- Selbstbestimmung ist Kern der Menschenwürde, wer sich selbstbestimmt umbringen will, darf das tun

#### **3. Fazit**

Selbsttötung ist von Art 1 GG umfasst

Achtung: Art 1 GG soll man nicht zur kleinen Münze schlagen, Diskussion soll eher bei Art 2 GG geführt werden

### **II Art 2 II GG: Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit**

#### **1. Grundsätzliche Ausführungen**

- Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit
- Recht auf Leben ist Höchstwert
- subjektives Abwehrrecht gegen Staat
- auch Schutzpflichten des Staates: Anspruch gegen Staat, Leben zu schützen vor rw Eingriffen von außen

#### **2. Recht auf Leben – Recht auf Tod?**

- GR steht im Zentrum der Diskussion um Selbsttötung da es sich nicht Recht auf Leben befasst
- aktive Sterbehilfe ist nicht über Art 2 II GG gerechtfertigt und daher strafbar

#### **a) Grammatikalische Auslegung**

gegen Recht auf Selbsttötung:

- Art 2 II GG sagt "Recht auf Leben", Schutz des Lebens wird in Vordergrund gerückt, -

Verfügungsrecht übers Leben ist art 2 II GG nicht zu entnehmen

für Recht auf Selbsttötung:

- "unantastbar", "unveräußerlich" wird in Art 2 II GG nicht verwendet, das zeigt, dass keine absolute Dimension hier gewollt ist, wie an anderer Stelle zB bei der Menschenwürde

### **b) Systematische Auslegung**

gegen Recht auf Selbsttötung:

- Art 2 II GG hat Abwehrcharakter, Mensch soll gegenüber Staat geschützt werden

für Recht auf Selbsttötung:

- Art 2 II GG ist auch Freiheitsrecht, Freiheit muss umso stärker gelten, umso persönlichkeitsnäher das Schutzgut und die Interessen sind
- es kann keine staatlich verordnete Lebenspflicht geben, da das der Freiheitskonzeption des GG widerspräche

### **c) Historische Auslegung**

gegen Recht auf Selbsttötung:

- Abwehrcharakter des Art 2 II GG ist zu unterstreichen
- GR ist vor Hintergrund des Nationalsozialismus erschaffen worden als Reaktion auf willkürliche Lebensvernichtung durch NS Staat
- Verfügungsrecht über eigenes Leben war den Verfassungsvätern nicht bewusst gewesen, das hatten sie auch nicht gewollt

für Recht auf Selbsttötung:

- dass Verfügungsrecht ausgeschlossen sein soll, ist Art. 2 II GG aber auch nicht zu entnehmen
- Verfassungsväter haben sicherlich Selbsttötung auch nicht verbieten wollen
- Väter des Grundgesetzes wollten sicher keine staatlich verordnete Lebenspflicht statuieren

### **d) Grundrechtsverzicht**

gegen Recht auf Selbsttötung

- Verzicht kann nur im Verhältnis Bürger-Staat gemacht werden
- Übertragung der grds Regelungen geht nicht auf Art 2 II GG, da das einem totalitären Verzicht auf jegliche GR-Position gleichkommt und damit die Verzichtsproblematik ad absurdum geführt wird

für Recht auf Selbsttötung

- Grundrechtsverzicht gibt es wie Einwilligung, zB bei Art 10 GG kann Betroffener die Ermittlungsbehörde freiwillig reinlassen obwohl er das nach Art 10 GG nicht müsste
- Verzicht stellt Gebrauch der Freiheit dar

### **e) Negative Grundrechtsseite**

gegen Recht auf Selbsttötung:

- Eigenheit des Art 2 II GG steht der Figur der negativen Grundrechtsseite entgegen, da negative Grundrechtsseite voraussetzt, dass das Grundrecht ein bestimmtes Tun/Handlung zum Gegenstand hat, Art 2 II GG bezieht sich aber nicht auf Handlung sondern auf bloßen Zustand: Leben

für Recht auf Selbsttötung:

- Recht auf Nichtausübung, Recht zum Nichtgebrauch gibt es
- Freiheitsrecht wird in Gegenteil verkehrt sobald man Pflicht zur Nutzung des Freiheitsrechtes ausspricht
- vgl. negative Meinungsfreiheit, negative Religionsfreiheit
- Leben ist nicht nur ein bloßer Zustand sondern wird durch aktives Tun begleitet wie zB Atmen,

Essen etc.

#### **f) Zusammenfassung/Fazit**

- Arg. für Verfügungsrecht überzeugen
- staatlich verordnete Lebenspflicht läuft der Freiheitskonzeption des GG zuwider
- Grundrechtsverzicht und neg. Grundrechtsausübung überzeugt

### **III. Art. 4 GG: Religions- und Gewissensfreiheit**

#### **1. Grundsätzliche Ausführungen**

- Art 4 I GG: Glaubensfreiheit, positiv und negativ geschützt
- Art 4 II GG: Religionsausübungsfreiheit, positiv und negativ ist geschützt
- Art 4 III GG: Gewissensfreiheit, Gewissensbildung (forum internum) ist geschützt und auch Gewissensausübung (forum externum) ist geschützt
- lex specialis ggü Art 2 I GG

Schranke: nur kollidierendes Verfassungsrecht

#### **2. Selbsttötung als Betätigung der Glaubens-/Gewissensfreiheit?**

- BVerfG hat bisher nichts dazu gesagt
- aber: es ist davon auszugehen, dass BVerfG für Anerkennung des Rechtes ist da es in Fall von passiver Sterbehilfe auf Art 4 GG Bezug genommen hat:  
M weigerte sich, seine F zu lebensrettender Bluttransfusion zu überreden, hätte gemeinsamem Glauben der Eheleute widersprochen  
F stirbt in der Folge
- M: Verurteilung wg § 323 c StGB
- BVerfG: hebt Urteil auf da Instanzgericht Bedeutung von Art 4 GG verkannt hat, Glaubensfreiheit ist hier vorrangig vor Lebenserhaltungspflicht
- daher: wenn sich M auf Art 4 GG berufen kann, kann das möglicherweise auch F

### **IV. Art. 2 I GG – Allgemeine Handlungsfreiheit**

#### **1. Grundsätzliche Ausführungen**

- zentrales Auffanggrundrecht
- iVm Art 1 I GG allgemeines Persönlichkeitsrecht
- Schrankentrias: Rechte anderer, verfassungsmäßige Ordnung, Sittengesetz

#### **2. Sperrwirkung versus Auffanggrundrecht**

- für Recht auf Selbsttötung aus Art 2 I GG:  
auch Selbstverletzung wird auf Art 2 I GG gestützt  
anderenfalls wird traditionsreichste GR negiert, da es das zentrale Grundrecht menschlicher Selbstbestimmung ist  
daher Auffanggrundrecht
- gegen Recht auf Selbsttötung aus Art 2 I GG:  
Art 2 I GG schützt nicht Zerstörung sondern Entfaltung der Person, Selbsttötung ist gerade keine Entfaltung sondern Vernichtung der Person  
daher Sperrwirkung  
Art 2 II GG enthalte Wertung gegen Zulässigkeit der Selbsttötung, die Wertung darf nicht durch Rückgriff auf Art 2 I GG unterlaufen werden

#### **3. Fazit**

da ich Selbsttötung auf Art 2 II GG stütze brauche ich Art 2 I GG nicht

## **4. Teil: Schlussbetrachtung**

schöpfungsteologisches Argument gegen Selbsttötung, jmd greife in das Recht des Schöpfers ein und wolle sich töten, hatte überhaupt nur Sinn gemacht, wenn es dem Betroffenen tatsächlich um das Totsein geht

## **9. Kapitel: Ursachen/Dynamik einer Selbsttötung**

WHO: mehr als 90 % aller Selbsttötungsopfer waren vorher psychisch krank  
hauptsächlich: Depressive, Suchtkranke, Schizophreniekranken, Borderlinekranke

### **I. Die psychoanalytisch orientierten Theorien**

#### **1. Sigmund Freud/Karl Abraham (Schüler von Freud)**

- Ende d. 19. Jahrhundert/Anfang 20. Jahrhundert
- Selbsttötung ist Lösung von Aggressionskonflikt
- Aggression gegen die eigene Person
- auf Objektverlust folgt Hass
- eigentlich gegen Objekt aber da der einzelne nicht auf das Objekt verzichten kann, wendet sich der Hass gegen eigene Person

#### **2. Erwin Ringel**

- österreichischer Psychiater
- führt präsuizidale Syndrom ein, psychisches Stadium vor Selbsttötung:
- Einengung
- situative Einengung, d.h. Gefühl keine Gestaltungs- und Entfaltungsmöglichkeiten mehr zu haben
- dynamische Einengung, d.h. Einengung der Gefühle, Phantasie, Antriebskraft
- Einengung der zwischenmenschlichen Beziehungen, d.h. Mensch wird isoliert und einsam
- Einengung der Wertewelt, d.h. Interessenlosigkeit, Langeweile und Gleichgültigkeit
- Aggression
- siehe Freud, die Aggression richtet sich eigentlich gegen andere, nicht gegen den Selbstgetöteten
- Selbsttötungsphantasie
- zu Beginn oft Zwangsgedanken, danach aktive Beschäftigung mit Frage, wie man am Besten sterben könnte von eigener Hand

#### **3. Heinz Henseler**

- 20. Jahrhundert
- deutscher Psychoanalytiker
- führt Ringels Theorie weiter
- narzisstische Fehlentwicklung als Kind, rein narzisstische Objektbeziehungen
- Mensch liebt anderen Mensch nur, weil er sein Selbstwertgefühl aufbessert, er wird als narzisstisches Objekt benutzt
- Trennung da einer nicht lieben kann wenn er selbst nur als narzisstisches Objekt geliebt wird
- Kränkung des Verlassenen führt dazu, dass er durch Selbsttötung Ruhe und Ordnung herbeiführt

#### **4. Günter Ammon**

- 20. Jahrhundert
- deutscher Psychoanalytiker
- Störung in der frühen Ich-Entwicklung
- es fehlt an Urvertrauen

- Mensch kann sich nicht von anderen abgrenzen, "Ich" ist symbiotisch verbunden zu früheren Bezugspersonen
- Ich-Geschädigter sucht nach Trennung von der Mutter Mutterersatz, zB Schule, Arbeitgeber panische Identitätsangst
- durch Selbsttötung versucht der Betroffene der Kränkung, die er durch den Verlust des symbiotischen Menschen erleidet, zu entkommen, vgl Henseler

## **II. Die soziologisch orientierten Theorien**

### **1. Émile Durkheim**

- 19. Jahrhundert
  - französischer Soziologe
- Selbsttötung resultiert aus der Gesellschaft heraus  
4 verschiedene Motivationshandlungen für Selbsttötung:
- altruistischer Selbstmord
- Mensch hat keine eigene Bestimmungskraft, Gesellschaft bestimmt was er zu tun hat
- egoistischer Selbstmord
- das "Ich" führt ein Eigenleben  
der Einzelne hat keine Halt in der Gesellschaft, es fehlt an innerem Zusammenhalt
- anomischer Selbstmord
- verwandt mit dem egoistischen Selbstmord  
einzelner lehnt jegliche Reglementierung durch Staat und Gesellschaft ab, macht was er will
- fatalistischer Selbstmord
- es besteht ein Übermaß an Reglementierungen  
Betroffener bringt sich um, da er eingegengt ist und seine Persönlichkeit nicht frei entfalten kann

### **2. A.F. Henry/J.F. Short**

- Soziologen  
baut auf Durkheim auf und entwickelt ihn weiter  
Statusverlust führt oft zu Aggression und letztlich zu Selbsttötung

### **3. Robert King Merton**

- 20. Jahrhundert
- US-Soziologe
- Einzelner weicht ab von Zielen der Gruppe und den diesbzgl Mitteln
- Abweichung ist Rebellion
- zu Rebellion gehört auch Selbsttötung

## **III. Eigene Stellungnahme/Theologisch-anthropologisches Verständnis der Suizidtheorien**

- theologische Anthropologie ist Teilbereich der systematischen Theologie
- Mensch wird aus christlich-theologischer Sicht gedeutet  
man beschäftigt sich mit dem Wesen des Menschen und mit seiner Bestimmung des Menschen vor Gott

- Sinn der Selbsttötung: Befreiung von Leidensdruck
  - Freud/Abraham:
- Betroffener wollte eigentlich Lebensbeziehung, der andere aber nicht  
Verlassener ist so gekränkt, empfindet Unfähigkeit, weiter zu leben  
fühlt Hass auf den, der ihn so gekränkt hat  
will ihn aber nicht hassen, so dass sich Hass gegen eigene Person richtet  
Aggression kommt daher, dass Betroffener neue Lebensbeziehung will, aber sie nicht bekommt und

der Betroffene daher den einzigen Ausweg in der Selbsttötung sieht

- Ringel/Henseler

Leben mit anderen Menschen entwickelt sich für den Betroffenen zur permanenten Kränkung mit suizidalem Aufbruch soll symbiotische Lebensbeziehung erreicht werden, die das Selbst vor jeder Kränkung bewahrt und deshalb verspricht, den Selbstgetöteten endlich leben zu lassen

- Ammon

Suizidale trägt als einziger die neurotischen und psychotischen Symptome aus, die ganze Gruppe um ihn herum eigentlich hat

Art der Beziehungen um Betroffenen führt bei ihm zur Selbsttötung

- soziologische Theorien

nachvollziehbar, dass der, der aus der Verbindung mit anderen herausfällt, irgendwann sich selbst tötet

Fazit: Einzelner will sich nicht einfach nur töten

Ursach ist tiefer

Kirche muss barmherzig sein, ist sie es ja heute richtigerweise auch



## **10. Kapitel: Ausblick/Präventionsmöglichkeiten der Kirche**

### **I. Ausgangslage: Aggression und Einsamkeit**

Prävention von Selbsttötungen: Beziehungslos gewordene müssen wieder integriert werden  
alle Theorien zielen darauf ab: Betroffener ist einsam und wg. Misslingen der Beziehung autoaggressiv

### **II. Die Wirkweise der Seelsorge**

- Seelsorger soll Betroffenen Möglichkeit geben, mit Widerständen des Lebens zurecht zu kommen, zB kirchliche Fälle: Tod eines anderen Menschen/Beerdigung  
bürgerliche Fälle: Scheidung, Arbeitslosigkeit, Pensionierung  
biologische Fälle: Altwerden, Wechseljahre
- Seelsorger muss Betroffenen zeigen, dass Situation nicht ausweglos ist, Betroffener muss Distanz zu seinem Leben finden, er soll aus eigener Kraft aus Krise herauskommen
- Seelsorger muss Sinnhorizonte aufzeigen, da Suizidant an Daseins-Sinn-Verlust leidet
- Betroffener braucht Sinn im Leben um weiterleben zu können
- Identitätsgestaltung, Betroffener braucht starke Beziehung zu sich selbst (kann sich ja jetzt nicht mehr mit Arbeit, Partner etc identifizieren)
- Betroffenen muss gezeigt werden, dass er für andere wichtig ist und seine Selbsttötung für diese eine Krise auslösen würde, einzelner hat Verantwortung ggü sich und auch anderen
- Seelsorger muss Betroffenen sagen, dass es gnädigen Gott gibt, der den Betroffenen schützt
- Seelsorger kann nicht alles leisten - gute Kindererziehung ist wichtig, da viele Selbsttötungen nach o.g. Theorien aus gestörter Kindheit resultieren, Kinder brauchen Werte und Normen lebensfähige und lebensbejahende Kinder müssen herangezogen werden

### **III. Die Wirkweise der Predigt**

- genereller als die individuelle Seelsorge
- Mittel mit dem Gott in das Leben der Menschen eingreift, durch das er mit den Menschen kommuniziert
- Sinn: Schaffung und Stärkung eines Selbstbewusstseins, das zum Leben befähigt
- durch: Proklamation der Liebe Gottes
- in Predigt können Warnungen ausgesprochen werden vor schlechter Kommunikation/Isolation/Beziehungslosigkeit  
davor, dass Mensch nur noch an seiner Leistung gemessen wird
- Fazit: Predigt soll alles behandeln, was Menschen vereinzelt und isoliert

### **IV. Die Wirkweise der Sakramente**

#### **1. Das heilige Abendmahl**

- ist das Sakrament bei dem man nah mit anderen kommuniziert
- es gibt beim Abendmahl Verbindungen zwischen Menschen, zwischen denen sonst eigentlich keine Verbindung besteht
- Ungleichheit zwischen den Menschen die am Abendmahl teilnehmen wird aufgehoben
- Gefühl der Gemeinschaft entsteht

#### **2. Die Beichte**

- Priester soll betonen, dass es keine Sünde ist, wenn man Selbsttötungsgedanken hat
- Priester soll Betroffenen dringend raten, professionelle Hilfe zu suchen

### **V. Die Symbole des Lebendigen**

Das sind Botschaften der Kirche, dass jmd mit uns und in Beziehung zu uns lebt

- sprachliche Symbole:

Jesu Gleichnisse (spezielle Bedeutung: Gleichnis von der Liebe des Vaters, Lukas 15, 111-32)

Christusgeschichten

Da: Geschichten vermitteln außerordentliche Güte, wirken damit antisuizidal, zeigen dass das Besondere oft im Allgemeinen liegt, durch Gegensätze (gut/böse, Licht/Finsternis) helfen sie dem Einzelnen, sich zurecht zu finden und eine Orientierung zu geben

- kirchliche Symbole:

Liturgie, Ritus, zB Ordnung des Kirchenjahres mit der Festfolge

Da: Entstehen eines Klimas der Monotonie wird verhindert